



Österreichischer
Städtebund

.....
Rathaus, 1082 Wien
.....

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at
.....

DVR 0656097 | ZVR 776697963
.....

Unser Zeichen:
60-10-(2014-0734)
.....

bearbeitet von:
Dⁱⁿ Melanie Lutz | DW 89989
.....

elektronisch erreichbar:
melanie.lutz@staedtebund.gv.at
.....

Stellungnahme

Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Abteilung IV/SCH1

Ergeht per E-Mail:
sch1@bmvit.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 2. Juli 2014

**Begutachtung Passagier- und
Fahrgastrechteagenturgesetz (PFAG) -
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 20. Mai 2014, GZ. BMVIT-210.802/0007-
IV/SCH1/2014, übermittelten Entwurf, mit dem ein Bundesgesetz über die
Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte erlassen wird und mit dem das
Eisenbahngesetz 1957, das Kraftfahr liniengesetz, das Luftfahrtgesetz, das
Schiffahrtsgesetz und das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz geändert
werden (Passagier- und Fahrgastrechteagenturgesetz – PFAG) gibt der
Österreichische Städtebund nach Überprüfung folgende Stellungnahme ab:

Allgemeine Anmerkungen:

Der Österreichische Städtebund hält fest, dass die im Dokument angeführten Begründungen, insbesondere die im Folgenden angeführten neuen Ansätze betreffend KfLG, grundsätzlich als sinnvoll und nachvollziehbar erachtet werden:

- Inhaltlich ähnliche Vorgaben in den einzelnen Fahrgastrechte-Verordnungen zur Benennung solcher Stellen.
- *Eine* zentrale, verkehrsträgerübergreifende Durchsetzungsstelle anstatt mehrerer einzelner als zweite Beschwerdestufe nach den Verkehrsunternehmen selbst ist ökonomischer und für den Kunden speziell bei Beförderungsketten transparenter als viele einzelne.
- Bündelung von Erfahrungen aus den Bereichen Luftfahrt und Eisenbahn - wo es solche Stellen in Österreich bereits gibt - auch für Busverkehr und Schifffahrt, um Synergieeffekte zu erzielen.

Inwieweit die Stadtverkehre und damit *innerstädtischen* Verkehrsunternehmen von den neuen Fahrgastrechte-Regelungen überhaupt betroffen sind oder ob die bisherige Ausnahmeregelung weiter gilt, geht aus den vorliegenden Unterlagen jedoch nicht eindeutig hervor. Grundsätzlich würden wir daher davon ausgehen, dass innerstädtische VU entsprechend den bisherigen Verordnungen eigentlich gar nicht betroffen sind (punktuelle Ausnahmen).

Für den gegenteiligen Fall einer direkten Betroffenheit städtischer VU folgen daher weitere Anmerkungen zum Entwurf:

Etwaige Auswirkungen auf die städtischen Verkehrsunternehmen (VU):

Bei dem Anliegen, eine eigene Agentur für Fahrgastrechte zu gründen stellt sich die grundsätzliche Frage, warum die städtischen VU an dieser anteilig mitzahlen sollen, wenn gleichzeitig gemäß Artikel I §9 (Inkrafttreten, Übergang) im besonderen Teil für die übernommenen Beschwerden aus der Luftfahrt und dem Eisenbahnbereich *keine Unternehmerbeiträge* vorgesehen sind.

Gemäß Artikel I §4 (Aufwand) im Besonderen Teil verlangt man eine „wirtschaftliche, zweckmäßige und sparsame Gebarung“.

Gemäß der Angaben im Mail soll der Personalstand um 2 Personen (auf insg. 6) aufgestockt werden. Rein rechnerisch ergeben sich daher aufgrund der gemachten Abschätzung im Mail (3000 Fälle pro Jahr) bei 250 Arbeitstagen 2 Schlichtungsfälle pro Mitarbeiter/in und Tag und daraus die Frage, ob diese Mitarbeiter/innen mit 2 Fällen pro Tag ausgelastet sind.

Der Österreichische Städtebund ersucht, die aufgezählten Anmerkungen und Anregungen zum gegenständlichen Gesetz bzw. zur gegenständlichen Verordnung zur Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär